RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
Sant-Ambrogio-Ring 33
55276 Oppenheim

12. Juli 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Telefon / Fax
1131 0020 (2024) LK MZ OG Hillesheim Bitte immer angeben!	27.07.2023	06131 16-3546 06131 16-173546

Zuwendungen aus dem Dorferneuerungsprogramm 2024
Ortsgemeinde Hillesheim, Landkreis Mainz-Bingen
Errichtung und Ausweisung einer Brunnenrunde
(Nr. 2.1.13 der VV-Dorf)

Förderantrag vom 27.07.2023

Nach § 25 Abs.1 Nr. 10 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Dorferneuerung (VV-Dorf) vom 23.3.1993 (MinBl. 1993, S. 246), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 27.8.2010 (MinBl. 2010, S. 208), wird folgende Zuwendung zur Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag bewilligt:

Zuwendungsbetrag: **59.100,00 Euro**

Davon entfallen auf

Haushaltsmittel 2024: 59.100,00 Euro.

Der Bewilligung werden zuwendungsfähige Gesamtkosten von 90.939,80 Euro zugrunde gelegt. Die Zuwendung kann in dem angegebenen Haushaltsjahr bei Kapitel 20 06 Titel 883 14 abgerufen werden.

Die Bewilligung erfolgt mit den beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweisen, die Bestandteile dieses Bescheides sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Michael Ebling

Nebenbestimmungen und Hinweise

Ortsgemeinde Hillesheim, Landkreis Mainz-Bingen
-Errichtung und Ausweisung einer Brunnenrunde-

1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) – Teil II/ Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO vom 20.12.2002 (MinBl. 2003 S. 22) über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung– sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

1.2 Die Bewilligung ist hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und der Zuweisung vorläufig. Die endgültige Festsetzung – ggfls. nach Prüfung des Verwendungsnachweises – bleibt vorbehalten. Eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sowie eine Erhöhung oder das Hinzutreten von Deckungsmitteln gegenüber dem dieser Bewilligung zugrundeliegenden Finanzierungplan wirkt sich auf die Höhe der Zuweisung wie in Nr. 2 ANBest-K festgelegt aus.

1.3 Die Verwaltungsvorschrift (VV) über die Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22.1.2019 (MinBl. 2019, S. 14 ff) ist zu beachten.

1.4 Sofern die Zuwendung für Hochbaumaßnahmen gewährt wird, ist die Verwaltungsvorschrift (VV) über die künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten vom 08.02.2022 (MinBl. 2022, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Nr. 5.2 der VV).

1.5 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Nr. 3.1 ANBest-K). Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.6.2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)", (MinBl. 2003, S. 374) ist zu beachten.

1.6 Die Zuwendungsempfängerin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes Aufträge erteilt, reicht es

grundsätzlich aus, wenn die Zuwendungsempfängerin den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.

1.7 Die Zuwendungsempfängerin hat die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und instandzuhalten. Ferner sind, unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung, die Grundsätze des barrierefreien Bauens die §§ 4 und 44 Abs. 2, die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen, (insbesondere die DIN 18040 Teil 1 -öffentlich zugängliche Gebäude-, Teil 2 –Wohnungen- und Teil 3 -öffentlicher Verkehrs- und Freiraum- sowie DIN 32984 –Bodenindikatoren- oder gleichwertige Standards, und DIN 32975 –Kontraste im öffentlichen Raum-) zu beachten.

1.8 Zuwendungen sind nach der Inbetriebnahme bzw. nach dem Nutzungsbeginn mindestens 15 Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

1.9 Die Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Der Teilbetrag der Zuwendung, der als Haushaltsmittel bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Haushaltsmittel bewilligt wurden, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist (§ 45 Abs. 2 LHO). Der jeweilige Teilbetrag der Zuwendung, der als Verpflichtungsermächtigung (VE) bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigung bewilligt wurde, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist (§ 45 Abs. 2 LHO).
Demnach verfallen:
die Haushaltsmittel 2024 mit Ablauf des 31.12.2026.

1.10 Das Vorhaben ist unverzüglich zu beginnen, der ADD anzuzeigen und zügig durchzuführen. Falls nicht **bis zum 31.12.2024** begonnen wird, ist dies unter Angabe der Gründe sofort mitzuteilen. Dabei ist der voraussichtliche Beginn des Vorhabens anzugeben. Für diese Fälle bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.

1.11 Nach Abschluss des Bauvorhabens ist ein Schild mit dem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Dorferneuerungsprogramms in geeigneter Weise anzubringen. Die Vorlage kann auf der Internetseite der ADD heruntergeladen werden.

2 **Diese Bewilligung ergeht mit folgender/n Auflage/n:**

Die Maßnahme sieht Eigenleistungen in Höhe von 9.817,50 Euro vor. Die Aufstellung des Planungsbüros Caroline Engelhardt vom 25.07.2023 ist bindend. Änderungen bedürfen der Zustimmung der ADD. Nicht abgestimmte Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Nutzungsvereinbarungen zwischen der Ortsgemeinde und den Eigentümern zur Nutzung von deren Hauswänden für die Beschilderung müssen der ADD vorgelegt werden.

In Abdruck:

Aufsichts-
und Dienstleistungsdirektion
Arbeitssitz Neustadt
67433 Neustadt a. d. W.

Kreisverwaltung
Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim am Rhein